

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0679/19

Titel

Festlegung aus der Sitzung BuV am 04.04.2019 - Höhenunterschiede bei Gehwegoberflächen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Frage gebeten.

Wie groß darf der Niveauunterschied im Bereich von Gehwegoberflächen sein, wenn sich z. B. Gehwegplatten durch Schäden anheben (Höhendifferenz zwischen den Platten)?

Die Beantwortung ist u. a. unter dem Aspekt der Kommunalen Haftpflichtversicherung vorzunehmen. Weiterhin ist darauf einzugehen, ob hier mittlerweile bundeseinheitliche Maße gelten oder ob es noch Ost-West-Unterschiede gibt.

Die der Verwaltung vorliegende Arbeitsgrundlage "Sonderheft – Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung 2011" (Herausgeber – Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer BADK) beschreibt unter dem Punkt "Pflichten gegenüber dem Fußgängerverkehr" nachfolgenden Sachverhalt: "Der Straßenbenutzer muss sich grundsätzlich den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Diesen Grundsätzen Rechnung tragend hat sich in der Rechtsprechung eine Bagatellgrenze für Bodenunebenheiten im Bereich von 2 bis 2,5cm entwickelt, mit denen ein sorgfältiger Fußgänger in der Regel rechnen muss. [...] Wenn die Gefahr der Ablenkung nicht besteht, der Fußgänger sich also im Wesentlichen uneingeschränkt dem Zustand des Weges widmen kann, sind auch höhere Differenzen hinzunehmen."

In einem aktuellen Gerichtsurteil wurde eine Klage gegen die Stadt Erfurt mit Bezug auf ein Grundsatzurteil des OLG Jena 4 U 1040/10 abgewiesen. Der Begründungswortlaut wird wie folgt zitiert: "Ein Gehweg muss nicht schlechthin gefahrlos und frei von Mängeln sein. Eine vollständige Gefahrlosigkeit der Straße und von Gehwegen und ihrer Benutzung kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht und vom Verkehrsteilnehmer auch nicht erwartet werden. [...] Der Sicherungspflichtige muss in geeigneter und zumutbarer Weise nur solche Gefahren ausräumen und/oder vor ihnen warnen, die für den Benutzer, die die erforderliche Eigensorgfalt walten lassen nicht erkennbar sind und auf sich ein solcher Benutzer auch nicht einzurichten vermag." Im geführten Rechtsstreit wurden durch das Gericht Unebenheiten im Belag von 2 bis 3cm als geringfügig bewertet.

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit der zuständigen Straßenaufsicht, wird die Umsetzung dieser Arbeitsgrundlage in Abhängigkeit der Personalressourcen vollzogen. Wie bereits im Auszug zum Sonderheft beschrieben, ist eine vollumfängliche Sicherstellung / Gewährleistung der "Bodenebenheit" nicht gegeben. Dies begründet sich aus den Personalkapazitäten und den teils stark überalterten und verschlissenen Verkehrsanlagen.

Eine Unterscheidung mit Bezug auf die Toleranzen bei "Stolperkanten" zwischen Ost-West ist der Verwaltung nicht bekannt.

Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

02.05.2019

Datum